

150 Jahre Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden

Uwe Kai Jacobs

I. Entstehungsgeschichte

Mit dem 15. April 2011 besteht das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden seit genau 150 Jahren. Das Gründungsdatum, der 15. April 1861, beruht nicht auf einem Zufall. Es geht zurück auf die staatskirchenrechtlichen Veränderungen im Großherzogtum Baden im Jahr 1860, die eine deutliche und in die Gegenwart weisende Zäsur in der badischen Kirchengeschichte markieren.

Nicht erst das Jahr 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung, sondern bereits das Jahr 1860 brachte nämlich die „grundsätzliche Beendigung des Staatskirchentums“¹ im damaligen Großherzogtum Baden. Entsprechende Forderungen waren in Baden zwar schon 1848/49 erhoben worden.² Wirklichkeit wurde die Beendigung des Staatskirchentums mit dem badischen Gesetz vom 9. Oktober 1860 *die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend*,³ kurz Kirchengesetz⁴ oder Korporationengesetz⁵ genannt. Es garantierte den Kirchen grundsätzlich die Selbstbestimmung.

Im Anschluss an Formulierungen der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849 (§ 147 Satz 1)⁶ und der Preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850⁷ bestimmte § 7 Abs. 1 des badischen Kirchengesetzes: *Die vereinigte evangelisch-protestantische*

¹ Otto Friedrich, Einführung in das Kirchenrecht, 2. Aufl., Göttingen 1978, 184, 186; ebenso Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011, 75 (Rdnr. 37); vgl. auch Hermann Erbacher, Art. Baden, RGG, 3. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1957, 833-839, hier: 834.

² Vgl. Dieter Haas, Ringen um Demokratie und Glaubensfreiheit. Die badischen Pfarrer und die Revolution von 1848, in: Beiträge Pädagogischer Arbeit, hrsg. von der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Baden, 50 (2007), 13-29.

³ Eingangsformel; Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt Nr. LI vom 16. Oktober 1860, 375.

⁴ Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 184.

⁵ §1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 gewährleistete den Kirchen das Körperschaftsrecht. Die Bezeichnung „Korporationengesetz“ bei Gerhard Schwinge, Zeitabschnitt 1860-1890. Liberalismus und Konservatismus im Widerstreit, in: Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, hrsg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenjubiläum 1996 (VVKGB 53), Karlsruhe 1996, 182-243 ; hier: 189.

⁶ Wortlaut zum Beispiel bei Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. Aufl., Köln 2008, 36. Zum Kontext vgl. Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Nachdruck der 2. Aufl., Stuttgart 1975, 779.

⁷ Reinhold Zippelius, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997, 141 (mit Angabe des Wortlauts der Vorschrift).

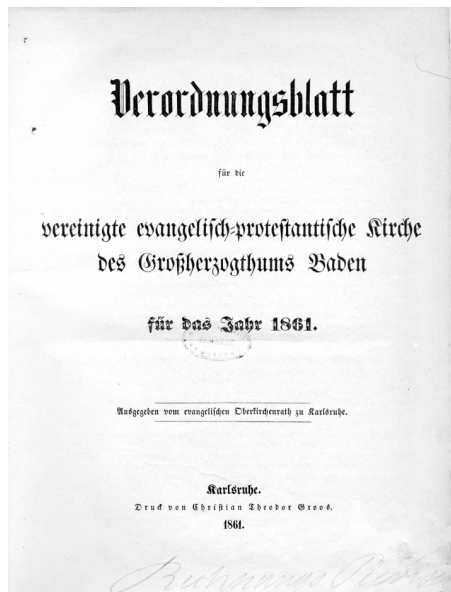


Abb 23:
 Titelblatt der Erstausgabe vom 15. April 1861
 (Foto: Martin Weiß)

und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.⁸

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht erstreckte sich also – damals wie heute⁹ – auf das „Ordnen“ und „Verwalten“ „ihrer“ (das heißt der kircheneigenen) Angelegenheiten. „Selbstständiges Ordnen“ bezieht sich auf die Rechtsetzung und schließt das kirchliche Gesetzgebungsrecht ein. Inzident wird es ferner in denjenigen Vorschriften des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 als bestehend vorausgesetzt, die Regelungen hinsichtlich der kirchlichen „Verfassung“ oder der kirchlichen „Verordnungen“ treffen (§§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und Abs. 2 Kirchengesetz). Diese Entwicklung der kollektiven bzw. korporativen Religionsfreiheit in Baden kann als fortschrittlich bezeichnet werden.

Noch bevor die „Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden“¹⁰ am 5.

September 1861 erlassen wurde (ebenfalls ein 150-jähriges Ereignis) gründete der Evangelische Oberkirchenrat¹¹ in Wahrnehmung der kirchlichen Selbstverwaltungsgarantie das „Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden“ (Abb. 1) und gab es erstmals am 15. April 1861 aus.¹² Seitdem wird es fortlaufend „ausgegeben“, wie der Fachbegriff nach wie vor lautet.¹³

⁸ Regierungs-Blatt (wie Anm. 3), 376. Die Schreibweise folgt dem verkündeten Text. Zum Kontext des Gesetzes, des „Hauptgesetzes“ unter fünf Gesetzen staatskirchenrechtlichen Inhalts vom gleichen Tage siehe Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Teil, Freiburg i. Br./Leipzig 1894, 216f. Zur Vorgeschichte des Gesetzes siehe Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 181ff.

⁹ Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung: *Ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig*. Dies ist die noch heute gültige Paarformel des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

¹⁰ Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden (künftig: GVBl.) 1861, 57.

¹¹ Zu seiner Einsetzung vgl. Udo Wennemuth, 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe, Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 1 (2007), 133-142.

¹² GVBl. 1861, 1.

¹³ Art. 63 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 bestimmt: *Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft*; vgl. ferner – pars pro toto – Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) Nr. 9/2010: *Ausgegeben zu Speyer 15. Dezember 2010*. Das GVBl. der Evangelischen Landeskirche in Baden vermerkt die Angabe „Ausgegeben“ seit 1999 nur noch bei den Inhaltsverzeichnissen für das jeweilige Kalenderjahr, die separat ausgegeben werden; vgl. jüngstens: Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Inhaltsverzeichnis für das Jahr 2010, Nr. 1-13. Ausgegeben: Karlsruhe, den 12. Januar 2011.

Die Erstausgabe des Verordnungsblattes wird dadurch eröffnet, dass der Evangelische Oberkirchenrat das Verordnungsblatt vorstellt und dessen Gründung erläutert. Formal geschieht beides durch Bekanntmachung vom 9. April 1861:

Bekanntmachung.

Die Gründung eines ‚Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden‘ betreffend.

Die unsere vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche betreffenden allgemeinen Vorschriften und Nachrichten pflegten bisher theils durch das staatliche Regierungsblatt, theils in besonderen, bald geschriebenen, bald gedruckten Ausfertigungen bekannt gemacht zu werden. Es erscheint nun aber in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth und, nachdem durch die Gesetzgebung vom 9. Oktober v. J. unserer Kirche die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt worden ist, auch angemessener, die Bekanntmachung und Zufertigung solcher allgemeinen Vorschriften und Nachrichten durch ein eigenes Organ zu bewirken.

Zu diesem Zwecke ist gegenwärtiges ‚Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden‘ gegründet worden.

Dieses Verordnungsblatt wird von der unterzeichneten Behörde ausgegeben,

*Karlsruhe, den 9. April 1861.
Evangelischer Oberkirchenrath.¹⁴*

II. Gesetzgebungsrechtlicher Kontext

Die Bekanntmachung über die Gründung des Verordnungsblattes (im Folgenden: GVBl.) nimmt also ausdrücklich auf das staatliche Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 Bezug. Die Einführung des GVBl. war aber nicht nur in staatskirchenrechtlicher Hinsicht konsequent („angemessener“, wie es die Bekanntmachung formuliert), sondern auch in gesetzgebungs(verfahrens)rechtlicher Hinsicht, und zwar unter drei Aspekten:

¹⁴ GVBl. 1861, 1, hier auszugsweise wiedergegeben; Hervorhebungen wie im Original; übriges Layout dem Original angenähert.

1. Publizität

Ein Gesetzblatt dient der amtlichen Veröffentlichung von Rechtsvorschriften. Die Mitteilung dienstlicher Nachrichten, die im GVBl. von Anfang an geschah, erfüllt entsprechend der Bekanntmachung vom 9. April 1861 (*solcher allgemeinen Vorschriften und Nachrichten* [...]) den zweiten Widmungszweck des Blattes. Auf ihn werden wir noch zurückkommen.

Die Publikation von Gesetzen beruht auf dem bereits auf das römische Recht zurückgehenden Rechtsgrundsatz, dass Gesetze denjenigen, die sie binden, auch bekannt sein müssen;¹⁵ heute würden wir ergänzen: „bekannt oder wenigstens zugänglich“ sein müssen. Die Veröffentlichung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften in einem amtlichen Gesetzblatt diene und dient also der Publizität der Norm. Dabei ist die Verkündung eines Gesetzes Voraussetzung für die Entfaltung seiner Wirksamkeit.

Wurden in Zeiten überwiegend oraler Kultur Rechtsvorschriften, aber auch Gerichtsentscheidungen und öffentliche Bekanntmachungen noch mündlich an so genannten Verkündplätzen bekannt gemacht,¹⁶ so erfolgte nach Erfindung der Druckkunst die Publikation von Gesetzen regelmäßig in gedruckter Form. Chronologische Publikationen von Einzelgesetzen, wie sie die Gesetzblätter der Gegenwart vornehmen, erfolgten in den deutschen Territorialstaaten des Alten Reiches in der Regel zunächst nicht amtlich, sondern durch Private.

Erst im 18. Jahrhundert und vor allem nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, im Gefolge der Französischen Revolution, treten amtliche Organe zur Publikation von Gesetzen nach dem Muster des „Bulletin des lois“ vom 4.12.1793 auf.¹⁷ Beispielhaft seien genannt das Kurbadische Regierungsblatt, das erstmals am 5. Juli 1803 und seit dem 12. August 1806 unter der Bezeichnung Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt¹⁸ ausgegeben wurde,¹⁹ sowie das Württembergische Staats- und Regierungsblatt, das erstmals im Jahr 1806 ausgegeben wurde.²⁰

Nach Vorläufern wie den Intelligenzblättern bzw. den Amts- und Intelligenzblättern des 18.²¹ und des frühen 19. Jahrhunderts²² entstanden neben den Gesetzblättern

¹⁵ Cod. 1, 14, 9. Vgl. A. Wolf, Art. Publikation von Gesetzen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von Adalbert Eler und Ekkehard Kaufmann, Bd. IV, Berlin 1990, 85-92, hier: 85.

¹⁶ Vgl. H. Lück, Art. Verkündplätze, in: HRG (wie Anm. 15), Bd. V, Berlin 1998, 748f.

¹⁷ Vgl. Wolf, Publikation von Gesetzen (wie Anm. 15), 89; Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts. Erster Band: Reichspublizistik und Polizey in Deutschland, 1600-1800, München 1988, 361; W. Eger, Art. Amtsblätter und Amtshandbücher, in: Hans Stempel / Theo Schaller (Hgg.), Pfälzisches Kirchenlexikon, 1. Lieferung, Göttingen 1962, 72ff.

¹⁸ Wie Anm. 3.

¹⁹ Vgl. Vollständige Sammlung der Großherzoglich Badischen Regierungsblätter von deren Entstehung 1803 bis Ende 1825 (o. V.), Karlsruhe und Baden 1826, I, 218, 223. Diese Sammlung wurde vom Verlag der Marx'schen Buchhandlung herausgegeben.

²⁰ Vgl. Wolf, Publikation von Gesetzen (wie Anm. 15), 89; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts (wie Anm. 17), 361.

²¹ Zum Beispiel die von Möser 1766 gegründeten Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen; vgl. Karl H. L. Welker, Rechtsgeschichte als Rechtspolitik. Justus Möser als Jurist und Staatsmann, Bd. 1, Osnabrück 1996, 435ff.

²² Vgl. etwa das Herzoglich Nassauische allgemeine Intelligenzblatt, welches *obrigkeitliche Bekanntmachungen* veröffentlichte (um 1810), und das Amts- und Intelligenzblatt des Königlich Bayerischen Rhein-Kreises, welches *Verfügungen der Königl. Kreisregierung* veröffentlichte (ab 1831), vgl. Eger, Amtsblätter (wie Anm. 17), 74.

Amtsblätter (Ministerialblätter), die von Landesministerien²³, anderen Behörden und kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften herausgegeben wurden (und werden).

Je nach dem Stand der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den einzelnen deutschen Territorien entstanden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die kirchlichen Amtsblätter der damaligen Landeskirchen²⁴ (und der Diözesen²⁵), teilweise entstanden sie erst nach der Zäsur von 1918/19.²⁶

Die aktuellen Bezeichnungen der landeskirchlichen Verkündungsorgane lauten teils „Amtsblatt“ (Beispiel: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) oder „Kirchliches Amtsblatt“ (Beispiel: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz) oder „Landeskirchliches Amtsblatt“ (Beispiel: Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig), teils „Gesetz- und Verordnungsblatt“ (Beispiel: Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche), teils „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ (Evangelische Landeskirche in Baden). Diese variierenden Bezeichnungen markieren keinen sachlichen Unterschied. Sie offenbaren vielmehr, dass die Verkündungsorgane der Landeskirchen von Anfang an Mischaufgaben wahrnehmen, nämlich solche eines Gesetzblatts und solche eines Amtsblatts, dienen sie doch nicht nur der Verkündung der von der jeweiligen Synode beschlossenen Gesetze, sondern zugleich der Publikation von Mitteilungen der jeweiligen obersten Kirchenbehörde.

Mit der Formulierung *Bekanntmachung [...] solcher allgemeinen Vorschriften und Nachrichten* in der Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats zu Karlsruhe vom 9. April 1861 kommt der – doppelte - Widmungszweck des GVBl. zum Ausdruck. Die Bekanntmachung konkretisiert den zweiten, einem Ministerialblatt vergleichbaren Widmungszweck noch durch folgende Ausführungen: *Dieses Verordnungsblatt wird von der unterzeichneten Behörde ausgegeben, und es werden in dasselbe, [...] die [...] kirchlichen [...] Gesetze und Verordnungen, allgemeinen Entschließungen und Verfügungen, Diensterledigungen und Besetzungen und andere dienstlichen Nachrichten und dgl. aufgenommen.*²⁷

Die Publizität von Rechtsvorschriften und die Bekanntgabe dienstlicher Verfügungen waren offensichtlich auch das Leitmotiv dafür, dass der Evangelische Oberkirchenrat seine Bekanntmachung über die Gründung des Verordnungsblattes mit dem Hinweis schloss: *Andere Behörden, denen wir dieses Verordnungsblatt nicht dienstlich zukommen lassen, sowie Private können dasselbe von der Druckerei von*

²³ Zum Beispiel: Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreiche Bayern. Amtlich hrsg. vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, München 1864ff.; Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

²⁴ Zum Beispiel: Amtsblatt des württembergischen evangelischen Consistoriums und der Synode in Kirchen- und Schul-Sachen, 1855ff. (freundliche Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart vom 18. Mai 2011), heute: ABl. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. – Vgl. zum Kontext: Christoph Thiele, Art. Amtsblatt, I. Ev., in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, hrsg. von Axel Frhr. v. Campenhausen u. a., Bd. 1, Paderborn u. a. 2000, 83.

²⁵ Zum Beispiel: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg am 11. Juli 1857 (freundliche Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg vom 11. Januar 2011), heute: ABl. der Erzdiözese Freiburg. – Vgl. zum Kontext Lothar Wächter, Art. Amtsblatt, II. Kath., in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht (wie Anm. 24), 83 f., sowie Ders., Art. Amtsblatt, in: LexThK, 3. Aufl., Bd. 1, Freiburg u. a. 1993, 564.

²⁶ So das Amtsblatt für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz (1. Jahrgang 1921; heutige Bezeichnung wie Anm. 12); vgl. Eger, Amtsblätter (wie Anm. 17), 74.

²⁷ GVBl. 1861, 1.

*Ch. Th. Groos daher beziehen.*²⁸ Zu den „Privaten“ werden zum Beispiel interessierte Kirchenmitglieder gezählt haben. Das Ziel der Publizität seines Inhalts bewirkte also eine Erweiterung und Individualisierung des Verteilers des Blattes über den Kreis der dienstlichen Bezieher hinaus.

Bei Groos wurde das GVBl. in seiner Anfangszeit gedruckt, wie bereits das Titelblatt der Erstaussgabe vermerkt (Abb. 1). Dass das GVBl. – zunächst, wie wir noch sehen werden – extern gedruckt wurde, minderte die Amtlichkeit des Verkündungsorgans nicht im Geringsten. Die Druckerei gilt insoweit nur als technischer „Gehilfe“. Entscheidend ist, wer die „Ausgabe“ verantwortet. Hierzu teilten die mehrfach erwähnte Bekanntmachung und wiederum das Titelblatt der Erstaussgabe mit: *Ausgegeben vom evangelischen Oberkirchenrath zu Karlsruhe.*

2. Ordnungsgemäße Verkündung

Für das Zustandekommen eines wirksamen Gesetzes ist nicht nur die Tatsache der Verkündung Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern auch die Art der Verkündung, also die ordnungsgemäße Verkündung. Hierbei stellt das jeweilige Gesetzblatt – für die badische Landeskirche das GVBl. – das ausschließliche Verkündungsmittel dar. Die geltende Grundordnung der badischen Landeskirche vom 28. April 2007 legt dies in Art. 63 Abs. 1 fest: *Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen werden [...] im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet.*²⁹

Wie in der kirchlichen Verfassung, so ist auch im staatlichen Rechtskreis eine entsprechende Verkündung verfassungsrechtlich vorgeschrieben.³⁰ *Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verkündung ist nicht bloß eine Zutat, sondern ein integrierender Bestandteil des Rechtsetzungsaktes selbst.* Dies hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss des Ersten Senats vom 13. März 1958 festgestellt.³¹ Eine so definierte ordnungsgemäße Verkündung gehörte grundsätzlich bereits zum Stand der Gesetzgebungslehre des 19. Jahrhunderts.³²

3. Authentizitätsnachweis

Neben der Gewährleistung der Publizität der Norm und ihrer ordnungsgemäßen Verkündung soll ein Gesetzblatt drittens der Sicherung eines authentischen normativen Textes dienen. Die Veröffentlichung von Rechtstexten an anderer Stelle, etwa in

²⁸ GVBl. 1861, 2.

²⁹ GVBl., 81.

³⁰ Vgl. Art. 82 Grundgesetz („Bundesgesetzblatt“); Art. 63 Verfassung des Landes Baden-Württemberg („Gesetzblatt des Landes“).

³¹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 7 (1958), 330-340, hier: 337 mit weiteren Nachweisen.

³² Vgl. Wolf, Publikation von Gesetzen (wie Anm. 15), 89f.

privaten³³ oder landeskirchlichen Rechtssammlungen,³⁴ geschieht rein informativ und kann den offiziellen Abdruck im gesetzlichen Verkündungsorgan nicht ersetzen.³⁵

Auch wenn es über den Gegenstand unserer Betrachtung hinausführt, sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass die geltende Grundordnung der Landeskirche – der allgemeinen Gesetzgebungslehre folgend – als weitere Wirksamkeitsvoraussetzung eines Gesetzes bestimmt, dass die kirchlichen Gesetze ebenso wie die kirchlichen Rechtsverordnungen von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und erst dann im GVBl. verkündet werden (Art. 63 Abs. 1 Grundordnung). Mit der Unterschrift bestätigt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, dass ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz in formeller Hinsicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.³⁶ Neben dieser quasi notariellen Aussage³⁷ wird zugleich bestätigt, dass der in der Originalurkunde unterschriebene Text mit dem Beschluss der Landessynode übereinstimmt („Authentizitätsnachweis“³⁸).

Ohne die Ausfertigung des Gesetzes durch bischöfliche Unterschrift und ohne die Verkündung des Gesetzes im Verkündungsorgan (GVBl.) wird das Gesetz nicht wirksam, sondern verharrt im Stadium des Entwurfs. Für Rechtsverordnungen gilt Dasselbe.

Ein Verordnungsblatt zu gründen, war mithin für den Evangelischen Oberkirchenrat eine rechtlich zwingende Konsequenz aus der Wahrnehmung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts entsprechend dem badischen Kirchengesetz von 1860. Man kann es so zusammenfassen: Ohne kirchliches Verordnungsblatt keine wirksamen kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen.

Dies hat sich in den vergangenen 150 Jahren nicht verändert. Konstant geblieben sind daher Auftrag und Notwendigkeit eines kirchlichen Gesetzes- und Verordnungs-

³³ Für Baden im 19. Jahrhundert seien drei Beispiele genannt: Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden. Durch Mittheilung der jetzt geltenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen dargestellt. Erste Abtheilung: Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung. Zweite Abtheilung: Kirchenverwaltung. Im Selbstverlag des Verfassers, Karlsruhe 1871, 1875. Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. April 1861 bei Spohn, Bd. 2, 1f.; E. Walz, Die staatsrechtlichen Gesetze Badens einschließlich der Kirchengesetzgebung, in: Das geltende badische Recht, hrsg. von Mitgliedern der Heidelberger Juristischen Fakultät, Bd. 2, Heidelberg 1911, 620-693; als frühes Beispiel für eine allerdings thematisch begrenzte Rechtssammlung: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden. Neue Folge von J. H. Riegers Sammlung. I. Theil. Erstes Jahreshft. Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1849. Beigabe zu: Jahrbuch der evangelisch-protestantischen Kirche Badens für das Jahr 1850, hrsg. von Karl Ludwig Schmidt, Karlsruhe 1850. Diese Beigabe erfolgte offenbar nur ein einziges Mal. Ist sie ein Beispiel für die in der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 9. April 1861 erwähnten *gedruckten Ausfertigungen* der die Landeskirche betreffenden Vorschriften?

³⁴ Siehe heute: Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden. Ergänzende Rechtsquellensammlung, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat, 2 Bde., Bielefeld 2006ff. (Stand: 3. Ergänzungslieferung, 2010). Diese Sammlung steht auch in digitaler Form zur Verfügung.

³⁵ Vgl. auch Winter, Grundordnung (wie Anm. 1), 384 (Rdnr. 6). Dies bringt auch das Vorwort zur Rechtssammlung (wie Anm. 34) zum Ausdruck. Dessen ungeachtet richten sich die nichtamtlichen Rechtssammlungen selbstverständlich nach dem in den Verkündungsorganen veröffentlichten Text, so ausdrücklich bei Michael Germann, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Textauswahl. Ausgabe für Mainz, Halle 2009, VIII.

³⁶ Winter, Grundordnung (wie Anm. 1), 383 (Rdnr. 1); Konrad Müller, Die Praxis kirchlicher Rechtsetzung im Spiegel des Amtsblattes der Ev. Kirche in Deutschland, in: Zeitschrift für evang. Kirchenrecht 3 (1953/54), 243-267, hier: 261.

³⁷ Winter, Grundordnung (wie Anm. 1).

³⁸ Ebd.

blattes auf der Grundlage des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes. Inzwischen ist das landeskirchliche Gesetzgebungsrecht auch staatskirchenvertraglich garantiert.³⁹

III. Entwicklung des GVBl.

1. Name

150 Jahre haben Spuren hinterlassen. Schon die Bezeichnung des Verkündungsorgans, also sein Titel bzw. Name, unterlag einigen Veränderungen. Im Einzelnen trug das Blatt folgende Bezeichnungen:

- Ab 1861: Ordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden,
- ab Januar 1883:⁴⁰ Gesetzes- und Ordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden,
- ab Dezember 1918:⁴¹ Gesetzes- und Ordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens,
- ab Juli 1957⁴² bis heute: Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (vgl. Abb. 2).

Der Wechsel vom „Ordnungsblatt“ zum „Gesetzes- und Ordnungsblatt“ im Jahr 1883 bedeutete keinen Unterschied in der Sache. Er wurde übrigens kommentarlos vollzogen. Eine erläuternde Bekanntmachung wie bei der Erstausgabe des Blattes fehlt. Die Vermutung liegt allerdings nicht ganz fern, dass der Wechsel in der Bezeichnung dem staatlichen Beispiel folgte. Der badische Staat hatte nämlich seine Verkündungsorgane zum 1. Januar 1869 neu geordnet und an die Stelle des Regierungsblattes das Gesetzes- und Ordnungsblatt des Großherzogtums Baden treten lassen.⁴³ Der Namenswechsel des GVBl. im Jahr 1919 ist dem Ende der Monarchie in Baden,⁴⁴ die Namensänderung 1957 der neuen Bezeichnung der Landeskirche⁴⁵ geschuldet.

³⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 (GVBl. 2007, 174). Hierzu: Uwe Kai Jacobs, Der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), 91-115.

⁴⁰ Ab der Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1883, GVBl. 1883, 1.

⁴¹ Ab der Ausgabe Nr. 17 vom 2. Dezember 1918, GVBl. 1918, 195. Die Adjektive „vereinigte“ und „evangelisch“ wurden schon vor dem Dezember 1918 mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, vgl. nur GVBl. 1918, 1.

⁴² Ab der Ausgabe Nr. 5 vom 12. Juli 1957, GVBl. 1957, 33.


⁴³ § 1 VO die öffentlichen Verkündungsblätter betreffend vom 21. November 1868 (Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt 1868, 957).

⁴⁴ Näheres bei Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 210f.; Jörg Winter, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 181ff.; Hans Liermann, Staat und evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden während und nach der Staatsumwälzung von 1918 (VVKGB 2), Lahr 1929.

⁴⁵ Die Landeskirche führt seit dem 1. Juli 1957 die Bezeichnung Evangelische Landeskirche in Baden (GVBl. 1957, 11).

Erstaunlicherweise wurde das Blatt anders, als man hätte erwarten können, ab 1883 nicht als „GVBl.“ abgekürzt, sondern weiterhin als „VBl.“, und zwar noch über die Mitte des 20. Jahrhunderts hinaus, sowohl im Gesetzes- und Verordnungsblatt selbst⁴⁶ als auch in der juristischen Literatur.⁴⁷ Wirkmächtig war hier wohl die Kraft der Gewohnheit. Um der Einheitlichkeit willen wird in diesem Beitrag für das Verkündungsorgan der Landeskirche jedoch nur die Abkürzung GVBl. verwendet.

Gesetzes- und Verordnungsblatt
der Evangelischen Landeskirche in Baden



Nr. 1 Karlsruhe, den 12. Januar 2011

	Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze		
Vollständiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfandrechts	1
Vollständiges Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts	2
Zwischenkirchliche Vereinbarung		
Vereinbarung über die Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 1970	4
Bekanntmachungen		
Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts	4
Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirche in Mannheim/Becklagemeindl	4
Führungsvertrag 2011 der Landesynode	4
Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission	4
Jubiläum des GVBl.	5
Stellenausschreibungen	5
Dienstnachrichten	19

Abb. 24:
Auszug aus dem GVBl. Nr. 1/2011
(Inhaltsverzeichnis)⁴⁸

2. Aufbau und Inhalt

Konstant geblieben sind wesentliche Elemente des inneren Aufbaus und Inhalts des Blattes. Zu Beginn einer Ausgabe werden die jüngst erlassenen landeskirchlichen Rechtsvorschriften verkündet, und zwar in der Reihenfolge ihrer Rechtsquellenhierarchie, also:

- Kirchliche Gesetze
- Rechtsverordnungen
- Verwaltungsvorschriften/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen.

In Einzelfällen ist auch die amtliche Gesetzesbegründung veröffentlicht worden.⁴⁹ Seit dem 1. Juli 1978, als das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Landeskirche in Kraft trat, werden auch die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen *arbeitsrechtlichen Regelungen [...] im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.*⁵⁰

⁴⁶ Vgl. beispielsweise § 5 Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 31. Oktober 1956, GVBl. 1956, 101-102. Die Vorschrift nimmt auf ältere Normen, allerdings solche des 20. Jahrhunderts, Bezug und nennt als deren Fundstelle jeweils „VBl.“.

⁴⁷ So bei Friedrich, Kirchenrecht (wie Anm. 1), 401 in Bezug auf die 1978 geltende Grundordnung: *Die Gesetze werden vom Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt (VBl) bekanntgegeben.*

⁴⁸ Das landeskirchliche Logo (Kreuz vor Weltkugel) trägt das GVBl. seit der Ausgabe Nr. 2 vom 24. Februar 1999 (GVBl. 1999, 13). Die Umstellung auf ein neues Logo der Landeskirche wird für das GVBl. im Jahr 2012 erfolgen.

⁴⁹ So die Begründung zur Kirchlichen Wahlordnung vom 27. September 1946, die als kirchliches Gesetz beschlossen wurde (GVBl. 1946, 39, 43 ff.).

⁵⁰ § 12 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 5. April 1978 (GVBl. 1978, 78).

Auf den Abschnitt mit den Rechtsquellen folgen im GVBl. den allgemeinen U-sancen entsprechend⁵¹ die amtlichen Mitteilungen, Erlasse und Bekanntmachungen, die ihrerseits einer gleich bleibenden Abfolge und Gliederung unterliegen. In der Frühzeit des GVBl., als die kirchliche Gesetzgebung noch sparsamer ausgeübt wurde als heute, bestanden nicht wenige Ausgaben des Blattes allein aus Dienstmeldungen, Erlassen (seinerzeit Verordnungen genannt) und Bekanntmachungen.⁵² Für die Gegenwart sei auf die Inhaltsangabe des GVBl. Nr. 1/2011 gemäß Abb. 2 verwiesen.

Anfangs wurden in das GVBl. *auch die unsere Kirche berührenden staatlichen, Gesetze und Verordnungen [...] aufgenommen*, was die Bekanntmachung vom 9. April 1861 ausdrücklich ankündigt.⁵³ Daher gibt die Erstaussgabe des Blattes nach der vorgenannten Bekanntmachung die fünf staatlichen Gesetze vom 9. Oktober 1860 mit staatskirchenrechtlichem Inhalt⁵⁴ wieder.

Die Struktur des GVBl., gerade in seiner Mischform aus Gesetz- und Amtsblatt, hat sich offensichtlich seit 150 Jahren bewährt.

3. 100-jähriges Jubiläum

Das einhundertjährige Bestehen des GVBl. im Jahr 1961 wurde ausdrücklich gewürdigt. Hermann Erbacher, viele Jahrzehnte lang das „Gedächtnis der Landeskirche“, stellte ein an der Systematik des landeskirchlichen Aktenplans orientiertes Stichwort- und Inhaltsverzeichnis, das man auch als Findbuch bezeichnen könnte, für die Zeit von 1861 bis 1960 zusammen und leitete es mit einem knapp zweiseitigen Vorwort ein.⁵⁵ Diese bei O. Berenz in Karlsruhe⁵⁶ gedruckte Schrift ist allerdings erst 1964 erschienen. Sein Findbuch von 1964 hat Erbacher zwanzig Jahre später für die Jahre 1961 bis 1983 fortgeschrieben.⁵⁷ Auf das 150-jährige Jubiläum des GVBl. hat der Evangelische Oberkirchenrat durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010 hingewiesen.⁵⁸

4. Herausgeberschaft

Konstant ist die Herausgeberschaft beim Evangelischen Oberkirchenrat geblieben. Unterbrochen war sie allerdings während des Kirchenkampfes, und zwar von 1938 bis einschließlich 1944, wo die Herausgabe des Blattes bei der vom Staat eingesetzten

⁵¹ Vgl. beispielsweise die Gliederung von: Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Amtlicher Teil: Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen; Anhang: Stellenausschreibungen.

⁵² Vgl. GVBl. 1868, 1ff., 5ff., 11ff., 15ff., 23ff., 31ff., 37ff. und öfter.

⁵³ GVBl. 1861, 1.

⁵⁴ Ebd., 2ff., 5, 6, 7f., 8f. Zum Kontext siehe Kahl, *Lehrsystem des Kirchenrechts* (wie Anm. 8), 216f.

⁵⁵ Hundert Jahre „Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Inhaltsverzeichnis 1861-1960, bearbeitet und herausgegeben von Hermann Erbacher. Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe 1964.

⁵⁶ Wie zuvor, Vorsatzblatt.

⁵⁷ Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Inhaltsverzeichnis 1961-1983, bearbeitet von Hermann Erbacher, hrsg. vom Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe 1984.

⁵⁸ GVBl. 2011, 5.

„Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat“ lag,⁵⁹ die – verkürzt zusammengefasst – in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Kontext des NS-Staates eingriff.⁶⁰ Im Zusammenhang mit der „Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“⁶¹ mussten beispielsweise bestimmte kirchliche Personalmaßnahmen erst von der Finanzabteilung genehmigt werden, wie die Dienstmeldungen im GVBl. im Einzelnen ausweisen.⁶² Neben *Bekanntmachungen des Oberkirchenrats* veröffentlichte das GVBl. dementsprechend auch *Bekanntmachungen der Finanzabteilung beim Oberkirchenrat*.⁶³

Die Finanzabteilung war es auch, die das GVBl. „einschlägigen“ Einrichtungen auf deren Gesuch fortlaufend zusandte (abgab), nämlich Finanzabteilungen bei anderen kirchlichen Oberbehörden,⁶⁴ dem Reichspropagandaamt Baden⁶⁵ und dem Gauschulungsamt der NSDAP in Straßburg.⁶⁶ Über die Abgabe des GVBl. führte die Finanzabteilung eine eigene Akte (Abb. 25).



Abb. 25:
Deckblatt der Akte LKA GA 7021⁶⁷
(Foto: Verfasser)

⁵⁹ Vgl. Erbacher, Gesetzes- und Verordnungsblatt (wie Anm. 55), II (Vorwort). Zur staatlichen Finanzabteilung vgl. Wennemuth, 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat (wie Anm. 11), 140 m.w.N., sowie Johannes Frisch, Einsetzung und Wirken der Finanzabteilung in Baden 1938-1945, in: *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit*, hrsg. von Udo Wennemuth (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 67-81, und aus zeitgenössischem Erleben Otto Friedrich, *Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Entwicklung der Evang. Landeskirche Badens von 1933-1953*, Zeitschrift für evang. Kirchenrecht 3 (1953/54), 292-349.

⁶⁰ Vgl. Hermann Erbacher, *Zeitabschnitt 1945-1958*, in: *Geschichte der badischen evangelischen Kirche* (wie Anm. 5), 411-475, hier: 414; die einschlägigen Quellen ebd., 390ff.; ergänzend Adalbert Erler, *Kirchenrecht. Ein Studienbuch*, 5. Aufl., München 1983, 78.

⁶¹ Vgl. die Angabe der Rechtsgrundlage für die Rechtsverbindliche Anordnung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat über die Dienst- und Versorgungsbezüge der unständigen Geistlichen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens vom 26. Mai 1944 (GVBl. 1944, 27), nämlich: 15. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25.6.1937. Dazu vgl. Erler, *Kirchenrecht* (wie Anm. 60), 78.

⁶² Vgl. beispielsweise GVBl. 1944, 1, 3, 4, 9 und öfter.

⁶³ Vgl. beispielsweise GVBl. 1944, 36f., 40, 42.

⁶⁴ Vgl. Anweisungen der Finanzabteilung an die Expeditur des Evang. Oberkirchenrats vom 24. Juni 1940 und vom 24. Juni 1942, Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (LKA), Generalakte (GA) 7021.

⁶⁵ Anweisung der Finanzabteilung an die Expeditur vom 25. Februar 1943, LKA GA 7021.

⁶⁶ Ersuchen der Finanzabteilung sowohl an die Druckerei Friedrich Gutsch als auch an die Druckerei Malsch u. Vogel vom 28. Mai 1943, LKA GA 7021.

⁶⁷ Wie Anm. 64. Bezeichnenderweise (vgl. oben Abschnitt III. 1) nennt das Deckblatt der Akte als Betreff „Abgabe des kirchl. Verordnungsblattes“ mit der späteren und nicht ganz korrekten Ergänzung „Gesetz- und“ statt „Gesetzes- und“.

5. Herstellung und Erscheinungsweise

Wo wurde das GVBl. hergestellt? Gedruckt wurde das Verordnungsblatt in seiner Anfangszeit in der Druckerei von Christian Theodor Groos, wie bereits das Titelblatt der Erstausgabe mitteilt (Abb. 1). Auf Groos folgten andere Druckereien wie J. J. Reiff, Friedrich Gutsch, Malsch & Vogel oder Engelhardt & Bauer⁶⁸ sowie Gebr. Tron, sämtlich ansässig in Karlsruhe bzw. Durlach. Seit 1993⁶⁹ erfolgt der Druck in der Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats. Malsch & Vogel druckten übrigens nicht nur das GVBl., sondern bereits zuvor das Großherzoglich Badische Regierungs-Blatt.⁷⁰ Seit dem Jahr 2005 wird das GVBl. auch in digitaler Form bereitgestellt.⁷¹ Verfügbar sind neben dem laufenden Jahrgang des Blattes dessen Ausgaben ab dem Jahr 2000.

Die Ausgabe des Blattes, das heißt seine Erscheinungsweise, erfolgt seit Langem *in der Regel monatlich*,⁷² was etwa zwölf Ausgaben jährlich bedeutet. In Zeiten geringerer oder größerer Rechtsetzungs- beziehungsweise Bekanntmachungstätigkeit der dazu befugten kirchlichen Organe gab es teilweise nur vier Ausgaben (1945)⁷³ oder acht Ausgaben (1946)⁷⁴ bis hin zu vierzehn (2001),⁷⁵ sechzehn (1998)⁷⁶ oder gar fünfundzwanzig Ausgaben (1995).⁷⁷ Die Annahme, erst in der Gegenwart könne das Pendel so weit nach oben ausschlagen, geht allerdings fehl: Auf neunzehn Ausgaben kam das GVBl. bereits im Jahre 1918.⁷⁸

IV. Das GVBl. als historische Quelle

Fraglos bilden 150 Jahrgänge des GVBl. eine rechtshistorische Quelle ersten Ranges. Aber auch in kirchenhistorischer Hinsicht stellt das GVBl. eine wichtige Quelle dar. Hierfür seien zwei Beispiele genannt:

1. Amtliche Nachrichten

Außer den Rechtsvorschriften veröffentlichte das GVBl., wie bereits mehrfach erwähnt (oben II. 1. und III. 2.), seinem Widmungszweck entsprechend auch personelle,

⁶⁸ Vgl. Erbacher, Inhaltsverzeichnis (wie Anm. 55), II (Vorwort).

⁶⁹ Ab GVBl. Nr. 15 vom 27.10.1993.

⁷⁰ Vgl. z. B. das Deckblatt für den 66. Jahrgang des Regierungs-Blattes, Karlsruhe 1868.

⁷¹ Unter www.kirchenrecht-baden.de.

⁷² § 25 Abs. 6 Geschäftsordnung (GSO) des Evangelischen Oberkirchenrats (GVBl. 2005, 105).

⁷³ GVBl. 1945, 40.

⁷⁴ GVBl. 1946, 54.

⁷⁵ GVBl. 2001, 269.

⁷⁶ GVBl. 1998, 213.

⁷⁷ GVBl. 1995, 287.

⁷⁸ GVBl. 1918, 211 vom 24. (!) Dezember 1918.

finanzielle und organisatorische amtliche Nachrichten.⁷⁹ Sie betrafen bzw. betreffen Themen wie Pfarrstellenbesetzung, Veränderung des Personalstatus bei landeskirchlichen Mitarbeitenden, Kollektenplan, Fürbitten für die Tagungen der Landessynode, Worte des Landesbischofs u. a. m. Auch solche Nachrichten dürften für die historische Forschung von Interesse sein⁸⁰.

Manche amtlichen Mitteilungen verraten etwas über das Stimmungsbild in der Landeskirche. Aufschlussreich ist insoweit die Bekanntmachung des Beschlusses der Landessynode (Generalsynode) vom 11. Dezember 1918, den sie nach dem Ende der Monarchie und des landesherrlichen Kirchenregiments bei ihrer Tagung vom 28./29. November 1918 gefasst hat: *Die Generalsynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich II. den innigsten Dank zu sagen für den reichen Dienst, den er unserer evang. Kirche als Landesbischof allzeit mit großer Hingabe und Treue und unserm Volk in gerechter und weiser Regierung und tatkräftiger Liebe erwiesen hat, und ihn zugleich unserer herzlichen Fürbitte zu versichern, daß Gott ihn und sein Haus in diesen schweren Tagen schirmen, ja ihm alles Gute vergelten möchte, besser als wir es jetzt vermögen.*⁸¹

Manche amtlichen Mitteilungen im GVBl. verraten etwas über den Arbeitsalltag im Evangelischen Oberkirchenrat, und manche von ihnen lässt heute angesichts unbeschränkter Erreichbarkeit via E-Mail schmunzeln, etwa folgende aus den 1950er Jahren:

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und 15.30 - 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

*Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.*⁸²

Auch folgende, sicher fürsorglich gemeinte und sehr zeittypische Mitteilung findet sich im GVBl.:

Hinweis

*Der beiliegende Handzettel mit Bischofsworten zu den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr kann von den Pfarrämtern zur Verteilung in den Gemeinden in beliebiger Anzahl kostenlos bestellt werden beim Bund für Alkoholfreien Verkehr e. V., Hamburg 13, Bundesstraße 45.*⁸³

⁷⁹ Aktuell hierzu: § 25 Abs. 1 GSO des Evangelischen Oberkirchenrats (wie Anm. 72): *Amtliche Veröffentlichungen erfolgen im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (GVBl.).*

⁸⁰ Zum Amtsblatt einer Landeskirche als Quelle und Gegenstand der kirchengeschichtlichen Forschung siehe beispielsweise Friedhelm Hans, *Kirchliche Seelsorge im besetzten Lothringen 1940-1944 im Spiegel des „Amtsblattes für die Vereinigte protestantische Kirche der Pfalz“*, in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte* 77 (2010), 147-168.

⁸¹ GVBl. 1918, 208ff. Die Schreibweise folgt dem bekannt gemachten Text.

⁸² Das Layout entspricht dem Original. Vgl. beispielsweise GVBl. 1956, 130; 1958, 4, 9, 44, 48, 53, 58; 1959, 4, 21, 28, 71 und öfters, jeweils am Schluss einer Ausgabe; *tempora felicia!*

⁸³ GVBl. 1958, 42.

2. Historische Zäsuren

Interessant ist weiterhin ein Blick darauf, wie geschichtliche Zäsuren im GVBl. ablesbar sind, und zwar nicht nur an seinem Namen (hierzu oben Abschnitt III.1.), sondern am Rhythmus seiner Ausgabe und an seinem Inhalt. Die Zäsur von 1918 hatten wir bereits in anderem Zusammenhang gestreift. Nun noch ein Beispiel zur Zäsur 1945: GVBl. Nr. 11 vom 11. November 1944⁸⁴ war die letzte Ausgabe des Verkündungsblattes vor Ende des Zweiten Weltkriegs und des NS-Staates. Die erste Ausgabe nach Kriegsende geschah erst mit GVBl. Nr. 1 vom 13. September 1945⁸⁵. Der zeitliche Abstand beträgt also volle zehn Monate.

Ob diese recht große Zeitspanne – wenn nicht durch Papiermangel – damit erklärt werden kann, dass das Blatt möglicherweise erst von der alliierten Militärregierung (wie bei anderen Periodika) zugelassen werden musste, lässt sich vermuten, aber aus den Akten nicht erkennen; die einschlägigen Akten des Evangelischen Oberkirchenrats,⁸⁶ heute im Landeskirchlichen Archiv verwahrt, enthalten hierzu keinen Eintrag. Allerdings geben die Ausgaben des GVBl. ab Nr. 1 von 1946 am unteren Rand der jeweils letzten Seite einen klein gedruckten Hinweis, der unsere Vermutung grundsätzlich bestätigt: *Mit Genehmigung der Publications Control 7.8.45* bzw. *Mit Genehmigung der Publications Control Nr. 4785*.⁸⁷

Die Genehmigung hatte die amerikanische Militärbehörde erteilt, denn Nordbaden mit Karlsruhe gehörte nach ursprünglich französischer Besetzung im August 1945 bereits zur US-Zone.⁸⁸

Die Zäsur 1945 wird auch thematisch deutlich. Während die Ausgabe vom November 1944 eine „Ehrentafel“⁸⁹ in der für den NS-Staat üblichen Form an den Anfang stellt (*Für Führer, Volk und Vaterland gab sein Leben: Urban, Wilhelm, Hauptmann, Pfarrer in Neureut-Nord, am 21.9.1944.*), beginnt das erste Nachkriegs-GVBl. – als einzigem Inhalt dieser Ausgabe – mit einem Wort des damaligen Landesbischofs Kühlewein zur Lage der Kirche.⁹⁰ GVBl. Nr. 2 von 1945 enthält sodann einen Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.7.1945 *an sämtliche Pfarrämter* zur Wiederaufnahme von Ausgetretenen,⁹¹ ein seinerzeit aus bekannten und heute aus vielfältigen Gründen bedeutendes Thema.

⁸⁴ GVBl. 1944, 49ff.

⁸⁵ GVBl. 1945, 1ff.

⁸⁶ Vgl. Evang. Oberkirchenrat Az. GA 45/1.

⁸⁷ GVBl. 1946, 6, 10, 14, 25 und 34 („7.8.45“) bzw. 1946, 38, 50 und 54 („Nr. 4785“).

⁸⁸ Vgl. Friedrich, Die rechtliche Entwicklung (wie Anm. 59), 338f.

⁸⁹ GVBl. 1944, 50. Vgl. auch GVBl. 1943, 1, 7, 13, 27, 35 und öfter, jeweils auf der ersten Seite einer Ausgabe.

⁹⁰ GVBl. 1945, 1-3. Abgedruckt auch bei Gerhard Schwinge (Hrsg.), Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. V: 1933-1945/46 (VVKGB 61), Karlsruhe 2004, 348-351.

⁹¹ GVBl. 1945, 10f.

V. Resümee

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Ausdruck praktizierter kirchlicher Selbstbestimmung. Es vereint in sich die Aufgaben eines Gesetzblatts und eines Amtsblatts (Ministerialblatts). Es gehört zu den ältesten kirchlichen Verkündungsorganen bzw. Amtsblättern in Deutschland. Sein 150-jähriges Jubiläum gewährt Einblicke in Konstanz und Veränderung der Evangelischen Landeskirche in Baden, vor allem ihres Rechtes, ihrer ars legis und ihrer Verwaltung.

Ablesbar werden am GVBl. Veränderungen der Landeskirche in staatskirchenrechtlicher und kirchenrechtlicher Hinsicht, aber auch ihre personellen Veränderungen sowie Einflüsse und Prägungen, die sie in religiöser, geistiger und ideologischer Hinsicht erfahren hat. Somit ist das GVBl. nicht weniger als ein Spiegel von Geschichte und Entwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es bedarf keiner Prophetie um abzusehen, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird, sofern die Grundpfeiler des deutschen Staatskirchenrechts und mit ihnen das kirchliche Selbstbestimmungs- und Gesetzgebungsrecht nicht erschüttert werden. Dergleichen zeichnet sich nicht ab. Daher kann unsere Betrachtung zum 150-jährigen Jubiläum des Gesetzes- und Verordnungsblattes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Ausruf abgeschlossen werden: Ad multos annos!